



Stadt Rinteln
Amt für zentrale Dienste, Finanzen
Klosterstraße 19
31737 Rinteln

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Kramer
Klosterstraße 20
Zimmer 231/232
Telefon: 05751/403-146
Fax: 05751/403-110
email: s.kramer@rinteln.de

HUNDESTEUER - ANMELDUNG

(Bitte den Vordruck ausfüllen bzw. die entsprechenden Angaben ankreuzen)

Name, Vorname:			
wohnhaft in:	31737 Rinteln,		
Straße und Haus-Nr.:			
meldet mit Wirkung vom:		1 Hund	2 Hunde
		Hunde	an.
Den Hund / die Hunde habe ich am:			
übernommen von:			
Rasse des Hundes: (auch bei Mischlingen genaue Rassenangaben)			
Alter des Hundes:	Jahre	Monate	Wochen
Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme v. 500.000,-- € f. Personenschäden u. v. 250.000,-- € f. Sachschäden abgeschlossen	am:		
	bei:	(Bescheinigung der Versicherung beifügen!)	
Chip-Kennnummer (Transponder) nach ISO 11784/11785 für Hunde, die älter als 6 Monate sind	Kennzeichnung am: Kennnummer: (Nachweis beifügen!)		
Einen Antrag auf Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer stelle ich hiermit als Diensthund / Wachhund	Ja		Nein
Sie können auswählen, zu welchen Terminen Sie zahlen möchten:	Fälligkeit: 1/4 jährlich (jeweils zum 15.02./15.05./15.08./15.11.) zum 01.07. eines jeden Jahres		

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Verfügung: (Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

1.	Hundesteuermarke Nr.	RI-	<input type="checkbox"/> ausgehändigt <input type="checkbox"/> übersandt.
2.	Aktenzeichen		PK.-Nr.
3.	Vorlage der Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
4.	Amt 32 zur Kenntnis und ggf. weitere Veranlassung am		
5.	Z.d.A.		

Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungsmöglichkeiten

z. B. beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Steuerbefreiung für einen Hund, der zum Schutz und zur Hilfe einer hilflosen Person unentbehrlich ist.
(Attest beifügen)
- Steuerermäßigung um 50 %, weil der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
(Luftlinie gilt)
- Steuerbefreiung für einen Diensthund staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, ebenso für diese Hunde nach dem Dienstende.
(Bescheinigung der Dienststelle beifügen)

Keine Steuerbefreiung oder –ermäßigung bei:

- ❖ geringem Einkommen
 - ❖ Sozialhilfebezug
 - ❖ Hundehaltung von Rentnern oder Schülern
 - ❖ Schwerbehinderung
 - ❖ Hunden für die Jagd
-
-

AUSKÜNFTEN zu Steuerbefreiungen oder –ermäßigungen:

Frau Kramer – Tel. 05751 / 403-146 bzw. Email: s.kramer@rinteln.de